



Baden-Württemberg

DER MINISTER DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Nachrichtlich:
Staatsministerium

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Wohnungsbau

22. Oktober 2018

 Antrag des Abgeordneten Nico Weinmann u.a. FDP/DVP
- Gesetzesinitiative der Bundesjustizministerin zum Abmahnwesen
- Drs. 16/4860

Ihr Schreiben vom 25. September 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Europa nimmt im Einvernehmen mit dem
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem o. g. Antrag wie
folgt Stellung:

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Ldc/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

1. wie sie den Gesetzentwurf von Bundesjustizministerin Barley bewertet;

Die Landesregierung begrüßt die Ziele des innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmten Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, missbräuchlichen Abmahnungen wirksam Einhalt zu gebieten. Die zur Erreichung dieses Zieles vorgesehenen Bestimmungen im Gesetzentwurf werden überwiegend positiv bewertet.

2. welche Regelungen sie dabei als richtig und notwendig bewertet;

Die vorgesehenen Vorschriften werden überwiegend als geeignet angesehen, das angestrebte gesetzgeberische Ziel zu erreichen. Insbesondere bei § 8 Absatz 3 Nummer 1, § 13 Absatz 2 und § 13a Absatz 1 Nummer 2 UWG-E wird allerdings inhaltlicher Änderungsbedarf gesehen.

3. inwieweit sie eigene Erkenntnisse zur Annahme des Bundesjustizministeriums hat, dass mit dem Gesetzentwurf 50 Prozent der missbräuchlichen Abmahnungen im Wettbewerbsrecht verhindert werden können;

Die Landesregierung verfügt diesbezüglich über keine eigenen Erkenntnisse. Allerdings gingen beim Ministerium der Justiz und für Europa in der Vergangenheit ebenfalls Beschwerden von Unternehmen ein, die missbräuchliche Abmahnungen bemängelten.

- 4. welche Abmahnverhaltensweisen somit voraussichtlich unterbunden beziehungsweise nicht unterbunden werden;**

Der Gesetzentwurf zielt auf die Unterbindung von Abmahnungen, die vorwiegend zur Generierung von Aufwendungsersatz oder Vertragsstrafen ausgesprochen werden. Nicht unterbunden werden sollen Abmahnungen, die im Interesse eines lautereren Wettbewerbs ausgesprochen werden.

- 5. inwieweit sie die Kritik des bayerischen Justizministers Bausback teilt, wonach der Gesetzentwurf nicht ausreichend sei;**

Die in einer Pressemitteilung geäußerte Kritik des bayerischen Ministers der Justiz vom 12. September 2018, dass der Gesetzentwurf nicht weitreichend genug sei, bezieht sich auf das Fehlen von Regelungen zu Abmahnungen wegen der Verletzung von Vorschriften nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Diese Kritik teilen die beteiligten Ressorts (siehe Antwort zu Frage 7).

- 6. inwieweit sie die Warnung des Chefjustizars des Deutschen Industrie- und Handelskammertags Dr. Stephan Wernicke teilt, wonach es für eine Entwarnung in Sachen Abmahnwesen zu früh sei;**

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Antrag sich auf eine Pressemitteilung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages vom 30. August 2018 bezieht. Dort wird die im Antrag wiedergegebene Aussage in Bezug auf die befürchtete Abmahnwelle wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften nach Inkrafttreten der DS-GVO getätigt. Die Landesregierung spricht sich für eine Ergänzung des Gesetzentwurfs

um Vorschriften für die Abmahnung wegen der Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DS-GVO aus.

7. welche Regelungen ihr dabei insbesondere fehlen;

Siehe hierzu die Antworten zu Fragen 5 und 6. Die beteiligten Ressorts sehen die Erforderlichkeit für klarstellende Vorschriften zu Abmahnungen wegen Verletzung von Vorschriften der DS-GVO.

8. inwieweit ihr Regeln für Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung fehlen, insbesondere auch solche, die die Situation der kleinen und mittleren Unternehmen schützend berücksichtigen;

Auf die Antworten zu den Fragen 5, 6 und 7 wird verwiesen.

9. mit welchen konkreten Handlungen sie sich in die durch die Kritik von Justizminister Bausback entstandene Diskussion über den Gesetzentwurf einbringen wird;

Die Landesregierung hat einen Antrag im Innenausschuss des Bundesrates gestellt und wird sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens im Bundesrat weiter einbringen.

10. wie sie dabei die Interessen der Wirtschaft an einem fairen Wettbewerb vertreten wird;

Die Landesregierung wird die Interessen der Wirtschaft im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat vertreten.

- 11. wenn sie den Gesetzentwurf noch nicht bewertet hat: mit welchen Gründen sie es als richtig und sachgerecht erachtet, dass die Regierung eines so wirtschaftsstarken Landes wie Baden-Württemberg im Unterschied zur bayerischen Staatsregierung über einen Monat nach der Diskussion über den Gesetzentwurf noch keine eigene Meinung zu ihm gefunden hat;**

Entfällt. Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 10 wird verwiesen.

- 12. wann sie dann eine Meinung zum Gesetzentwurf entwickeln und vertreten will;**

Entfällt. Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 10 wird verwiesen.

- 13. ob und wie sie unabhängig von dem Gesetzentwurf aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erkenntnisse eigeninitiativ gegen das Abmahnunwesen vorgehen wird.**

Das Wettbewerbs- und Lauterkeitsrecht fällt gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bund hat durch die Verabschiedung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von dieser Kompetenz abschließend Gebrauch gemacht. Die Landesregierung kann daher nicht selbst gesetzgeberisch tätig werden. Der vorgelegte Gesetzentwurf ist eine solide Diskussionsgrundlage. Für eine Gesetzesinitiative der Landesregierung über den Bundesrat besteht derzeit keine Veranlassung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 9 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Guido Wolf MdL